

Satzung

Freie Wähler (FW) Kreisverband Bautzen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Kreisverband der Freien Wähler Bautzen führt den Namen

Freie Wähler Kreisverband Bautzen e.V.

Er hat seinen Sitz in Bautzen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bautzen unter VR 1265 eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Kreisverband der Freien Wähler Bautzen bezweckt die Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern bei der politischen Willensbildung des Volkes auf kommunaler Ebene. Der Kreisverband fördert die Zusammenarbeit und die politische Bildung der Freien Wähler im Landkreis Bautzen und in Zusammenarbeit mit dem Landesverband im gesamten Freistaat Sachsen. Er unterstützt Einzelpersonen und Gruppierungen der Freien Wähler bei ihrer aktiven Teilnahme an Wahlen.
2. Sämtliche Einkünfte des Kreisverbandes sind nur zur Erfüllung dieses Zwecks zu verwenden. Die Ansammlung von Vermögen für andere Zwecke ist nicht gestattet. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der AO.
3. Der Kreisverband bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur Verfassung des Freistaates Sachsen. Er lehnt jede Form von Radikalismus und Rassismus ab.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:
 - mitgliedschaftlich organisierte **Ortsvereine** (mindestens Satzung mit Mitgliedschaftsbedingungen und gewählter Vorstand)
 - nicht mitgliedschaftlich organisierte **Ortsgruppen** (Arbeitspapier und gewählter Sprecher sollen vorhanden sein)
 - natürliche Personen (**Einzelmitglied**) ab 16 Jahren, die keiner der vorgenannten Gruppierungen angehören, sich zur vorliegenden Satzung bekennen und Einwohner des Landkreises sind.
2. Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung seitens des Kreisvorstandes erworben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei den übrigen Mitgliedern durch Auflösung,
 - b) bei Eintritt eines Ortsvereines/einer Ortsgruppe dem die Person angehört
 - c) durch Austritt,

d) durch Ausschluss.

Der Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten möglich und schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

4. Aus dem Kreisverband kann ausgeschlossen werden:
 - wer gegen die Satzung und gegen das Ansehen des Verbandes auf grobe Art und Weise verstößt
 - wer seinen Mitgliedbeitrag trotz mehrfacher Aufforderung nicht bezahlt.
5. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Kreisvorstand durch Beschluss. Zuvor ist der Betroffene zu hören. Der Betroffene kann gegen diese Entscheidung die Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig per Beschluss entscheidet.

§ 4 Beiträge, Geschäftsjahr

Die Regelung der Beiträge erfolgt in einer gesonderten Beitragsordnung.

Zahlt ein Mitglied nach zweimaliger Aufforderung und angemessener Friststellung den Mitgliedsbeitrag nicht, ruht automatisch sein Stimmrecht. Eine Rückzahlung gezahlter Beiträge für den Fall einer Aufhebung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Kreisvorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal pro Jahr durch einfachen Brief oder mittels elektronischer Post einberufen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen, in begründeten Eilfällen mindestens zehn Tage. Der Kreisvorstand ist berechtigt und auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Der Tagungsort der ordentlichen Mitgliederversammlung soll regelmäßig innerhalb des Kreisgebietes wechseln.
Den Ort der außerordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller möglichen Stimmen anwesend ist.
4. Ist die Versammlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, wird mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Versammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf Anzahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmen beschlussfähig.
5. In der Mitgliederversammlung werden die Ortsvereine durch Delegierte vertreten.
 - Jeder mitgliedschaftlich organisierte Ortsverein hat vier Stimmen.
 - Jede nicht mitgliedschaftlich organisierte Ortsgruppe hat zwei Stimmen.
 - Einzelmitglieder haben eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich in besonderem Maße um die FW verdient gemacht haben, zu Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a. Festlegungen von Richtlinien für die Arbeit des Kreisverbandes zur Erfüllung des Verbandszwecks,
 - b. Wahl des Kreisvorstandes,
 - c. Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins,
 - d. Festlegung der Beitragsordnung,
 - e. Nominierung der Kandidaten für Kommunalwahlen
2. Die Mitgliederversammlung kann einem Kreisvorstandsmitglied mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen das Vertrauen entziehen. Es ist sofort ein Nachfolger zu wählen.
3. Anträge der Mitglieder, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind 8 Wochen zuvor dem Vorstand zuzuleiten. Darüber hinaus können in der Mitgliederversammlung Anträge gestellt werden, über deren Behandlung in gleicher Sitzung die Anwesenden abstimmen.
4. Über den Inhalt der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Kreisvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7 Kreisvorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter, dem 2. Stellvertreter, sowie bis zu zwei weiteren beisitzenden Mitgliedern. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein, die Stellvertreter nur zu zweit gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
Er kann einen Geschäftsführer bestellen und beruft die ebenfalls ehrenamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle und den Beirat.
3. Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Kreisvorstandes ein. Über die Sitzung ist entsprechend § 6 Ziffer 4 eine Niederschrift zu fertigen.
4. Der Vorstand kann Verbandsmitglieder mit bestimmten Aufgaben beauftragen und zeitweilige Arbeitsausschüsse bilden.
5. Die gewählten Mitglieder der Fraktion der FW im Kreistag Bautzen gehören automatisch dem erweiterten Vorstand an, soweit sie nicht direkt in den Kreisvorstand gewählt sind. Der erweiterte Vorstand unterstützt den Kreisvorstand bei der inhaltlichen Ausrichtung des Vereins. Er hat beratende Stimme im Vorstand.

§ 8 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Organisation, die Finanzen und die Öffentlichkeitsarbeit. Die Besetzung richtet sich nach dem Arbeitsanfall und der Bereitschaft der Mitwirkenden, die Personen werden vom Vorstand berufen.

§ 9 Beirat

Zur fachlichen Unterstützung der Verbandsarbeit kann aus sachkundigen Bürgern ein Beirat gebildet werden. Dieser ist zahlenmäßig nicht begrenzt. Er wird nach Bedarf vom Vorsitzenden des Kreisverbandes zusammengerufen, mindestens einmal jährlich.

§ 10 Wahlen und Beschlüsse

1. Wahlen erfolgen in der Regel geheim.
2. Wahlen werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen entschieden. Bei Stimmengleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt. Bringt dieser auch keine Entscheidung, entscheidet das Los.
Alle Wahlen finden grundsätzlich für den Zeitraum von fünf Jahren statt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer erneuten satzungsgemäßen Vorstandswahl im Amt.
3. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit in der Satzung nichts ausdrücklich anders bestimmt ist. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handaufhebung. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Stimmen kann eine geheime oder namentliche Abstimmung erfolgen.

§ 11 Verfahren bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Soweit der Kreisverband sich an den Kreistagswahlen beteiligt, können in den Wahlvorschlägen nur diejenigen Kandidaten aufgenommen werden, die in einer Mitgliederversammlung des Kreisverbandes in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit zeitgerecht vor den Kreistagswahlen benannt wurden.

Die Ortsvereine/Ortsgruppen haben ein Vorschlagsrecht.

Diese Regelung gilt entsprechend für die Feststellung der Reihenfolge der Kandidaten auf dem Wahlvorschlag.

§ 12 Satzungsänderungen

Beschlüsse zu Satzungsänderungen können nur mit zwei Drittel der anwesenden Stimmen gefasst werden. Anträge hierzu müssen beim Vorstand acht Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein. Satzungsänderungen auf Grund behördlicher Maßnahmen können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

Änderungen und Ergänzungen die zur Eintragung als e. V. notwendig werden, können vom Vorsitzenden vorgenommen werden.

§ 13 Auflösung des Verbandes

Über die Auflösung des Kreisverbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu muss mindestens die Hälfte der möglichen Stimmen anwesend sein und den Beschluss mit zwei Dritteln Mehrheit fassen. Ist die Versammlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, wird mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Versammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf Anzahl der Stimmen beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Verbandes, übergeht das Vermögen an den Deutschen Kinderschutzbund Hoyerswerda e. V..

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 09.07.2020 in Kraft.

Bautzen, 08.07.2020

Prof. Dr. Holm Große
Vorsitzender